

## **Begründung zur Verordnung über die Übertragung von Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung - DIBtÜV)**

**Auszug aus der Vorlage Verordnung Nr. 18/103 vom 28. Mai 2018**

### **a) Allgemeines:**

Mit § 86 Absatz 4 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) wird die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen ermächtigt, die Zuständigkeit für die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BauO Bln und den Verzicht darauf im Einzelfall nach § 16a Absatz 4 BauO Bln sowie die Zustimmung und den Verzicht auf Zustimmung im Einzelfall nach § 20 BauO Bln auf andere Stellen zu übertragen. Mit der dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (3. DIBt-Änderungsabkommen, GVBl. vom 15. Februar 2018 Seite 160) können die Länder nunmehr dem DIBt diese Zuständigkeit übertragen. Von dieser Möglichkeit macht das Land Berlin Gebrauch. Das DIBt verfügt als deutsche Zulassungsstelle für nicht geregelte und innovative Bauprodukte und Bauarten über eine umfassende technische Kompetenz im Bauwesen und kann daher effizient und mit hohem technischen Sachverstand auch vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen und Zustimmungen im Einzelfall für Bauvorhaben im Land Berlin erteilen.

### **b) Einzelbegründung:**

#### **Zu § 1:**

§ 1 bestimmt das DIBt als zuständige Stelle für die vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen (für Bauarten) und deren Verzicht im Einzelfall sowie für die Zustimmung und den Verzicht auf Zustimmung im Einzelfall für Bauprodukte im Land Berlin. Antragstellerinnen und Antragsteller wenden sich für die Erteilung von vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen und von Zustimmungen im Einzelfall direkt an das DIBt und fügen als Begründung einem formlosen Antrag die erforderlichen Unterlagen bei. Nach Durchsicht der Antragsunterlagen kann das DIBt auch entscheiden, dass eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung oder eine Zustimmung im Einzelfall für ein Bauprodukt nicht erforderlich ist, weil Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 BauO Bln für das Bauvorhaben nicht zu erwarten sind.

#### **Zu § 2:**

§ 2 regelt das Inkrafttreten.

---

#### Herausgeber: